

Entschädigungssatzung der Gemeinde Künzell

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell am 11.02.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 7 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhält-

nismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

• Gemeindevertreter/innen	24 €
• Ehrenamtliche Beigeordnete	24 €
• Mitglieder der Ortsbeiräte	24 €
• Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	24 €
• Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	24 €
• Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der/des Bürgermeister/in/s und Bürgerentscheiden	22 €
• Mitglieder der Wahlvorstände	35 €
Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen	30 €
Schriftführer/innen und Stellvertreter/innen	25 €
Beisitzer/innen, Wahlhelfer, sonst. Gemeindebedienstete	

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

• die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	73 €
• die/den Ausschussvorsitzende/n von Haupt- und Finanzausschuss und Bau-, Umwelt- u. Siedlungsausschuss	26 €
• die/den Ausschussvorsitzende/n des Sozial- und Kulturausschusses	17 €

• Fraktionsvorsitzende	73 €
• die/den ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordnete/n	131 €

	bis 31.03.2016	ab 01.04.2016
• die/den Ortsvorsteher/in im Ortsbezirk		
Künzell-Bachrain	612 €	805 €
Pilgerzell	458 €	542 €
Dirlos	393 €	447 €
Engelhelms	423 €	442 €
Dietershausen	271 €	287 € (ohne Verwaltungsaußenstelle)
Keulos	178 €	188 €
Wissels	123 €	130 €
Dassen	68 €	72 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt länger als 2 Monate nicht ausgeübt wird, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Frist von 2 Monaten für die Dauer der Vertretungszeit dem amtierenden Vertreter zu.

(3) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die/den Bürgermeister/in, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 46 € sowie das Sitzungsgeld gem. § 3 Abs. 1.

(4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die/den Bürgermeister/in bei besonderen Anlässen (z.B. Besuch von Alters- u. Ehejubiläen, Vereinsjubiläen etc.) so erhält sie/er für jeden wahrnehmenden Termin eine Aufwandsentschädigung von 16 €. Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, wird die Entschädigung von 16 € auf das Zweifache begrenzt.

(5) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(6) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(7) Schriftführer/innen, soweit dieses Amt nicht von Bediensteten der Verwaltung wahrgenommen wird, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 24 €. Schriftführer, die gleichzeitig Mandatsträger sind, erhalten eine Entschädigung von 7 €.

(8) Soweit sich Kürzungen gegenüber der seitherigen Entschädigung ergeben, wird der/dem betroffenen amtierenden Ortsvorsteher/in eine Besitzstandswahrung zugesprochen.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie/er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigt. Die/der Bürgermeister/in entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

(4) Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist der Haupt- und Finanzausschuss jährlich einmal zu informieren.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Künzell vom 01.03.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Künzell, den 12.02.2016

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Zentgraf
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Künzell wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde Künzell“, Ausgabe Nr. 8 vom 23.02.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 24.02.2016

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Zentgraf
Bürgermeister